



# Statuten der SVP des Bezirks Hinwil

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei (SVP) des Bezirks Hinwil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

### Art. 2

Die Bezirkspartei ist Mitglied der SVP des Kantons Zürich. Ihre Rechte und Pflichten der Kantonalpartei gegenüber richten sich nach deren Statuten.

### Art. 3

Die SVP des Bezirks Hinwil erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln allgemeinen Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen mit seinen Einrichtungen und setzt sich aktiv für die Belange des Bezirks Hinwil ein.

Sie tritt ganz besonders für die Wahrung ländlicher Eigenart und für die Teilnahme der Jugend am politischen Leben ein.

Im Übrigen vertritt die Partei die in Parteiprogrammen und Richtlinien der kantonalen Partei festgelegten Grundsätze.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Die SVP des Bezirks Hinwil besteht aus Kollektivmitgliedern (Ortssektionen, Junge SVP Zürcher Oberland-See, Vereinigungen, Institutionen etc.).

Wer als Mitglied einer Ortssektion angehört, ist zugleich Mitglied der SVP des Bezirks Hinwil.

### Art. 5

Jede SVP Ortssektion oder andere Organisation, die sich zu den in Artikel 3 umschriebenen Grundsätzen bekennt und sich den Statuten unterzieht, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Bezirksvorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Austretende, aufgelöste bzw. ausgeschlossene Mitglieder schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft und verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 7

Gegen Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurriert werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

### III. Organe

#### Art. 8

Die Organe der SVP des Bezirks Hinwil sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Bezirksvorstand
- c) die Parteileitung
- d) die Rechnungsrevisoren

#### A. Die Delegiertenversammlung

#### Art. 9

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVP des Bezirks Hinwil. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitglieder der Parteileitung
- b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Delegierten der angeschlossenen Kollektivmitglieder nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl aufgrund der Beitragsleistungen. Pro zwanzig Mitglieder oder einem Teil davon hat ein Kollektivmitglied Anspruch auf eine Delegiertenstimme, wobei allen Kollektivmitgliedern mindestens zwei Delegierte zustehen.

#### Art. 10

Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal durch die Parteileitung einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist bis spätestens 30. Juni abzuhalten. Zeitpunkt und Traktanden sind bis spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durch die Parteileitung einberufen, oder wenn drei Kollektivmitglieder es verlangen. Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

#### Art. 11

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags und eines allfälligen Sonderbeitrags
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der Parteileitung
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Bezirksvorstandes
- h) Ernennung der Kandidaten für die Kantonsratswahlen

- i) Beschlussfassung über Anträge der Parteileitung, des Vorstandes, der Kollektivmitglieder oder der Delegierten
- j) Revision der Statuten und Auflösung der Partei

## B. Der Bezirksvorstand

### Art. 12

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bezirksvorstand ist die Mitgliedschaft in der SVP des Bezirks Hinwil oder in derjenigen JSVP-Gruppierung, die den Bezirk Hinwil abdeckt.

Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der Parteileitung
- b) den Präsidenten (oder deren Stellvertreter) der Kollektivmitglieder
- c) den Mitgliedern des eidgenössischen Parlamentes und des Bundesrates
- d) den Mitgliedern des Kantonsparlamentes und des Regierungsrates
- e) den Mitgliedern des Bezirksrates, den Ersatz-Bezirksräten, sowie den auf Stufe Bezirk gewählten voll- und teilamtlichen Richtern und Staatsanwälten

Der Bezirksvorstand wird durch die Parteileitung oder den Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen, oder wenn fünf Mitglieder es verlangen.

### Art. 13

Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Stellungnahmen zu wichtigen Wahlen und Abstimmungen
- b) Ernennung der Kandidaten für Wahlen, soweit diese nicht durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 bestimmt werden
- c) Wahl der Vertreter in den SVP Kantonalvorstand sowie der Delegierten für die SVP des Kantons Zürich und der SVP Schweiz
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Anträge an die Delegiertenversammlung
- f) Beschlussfassung über die Führung und Finanzierung von wichtigen Abstimmungs- und Wahlkampagnen
- g) Koordination und Unterstützung der Kollektivmitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- h) Behandlung von Anträgen der Parteileitung und der Kollektivmitglieder
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

## C. Die Parteileitung

### Art. 14

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten der SVP des Bezirks Hinwil
- b) 4 - 10 weiteren Mitgliedern zwecks Besetzung der Funktionen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Parteileitung notwendig sind, wie: Vizepräsidenten / Protokollführung / Aktuariat / Finanzwesen / Wahlvorbereitungen / Öffentlichkeitsarbeit / Webauftritt / Vorbereitung der Geschäfte für den Vorstand und die DV

Die Parteileitung konstituiert sich selber

#### Art. 15

Die Parteileitung wird auf Anordnung des Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen, oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

#### Art. 16

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlungen
- b) Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen
- d) Vertretung der Partei nach aussen
- e) Leitung der laufenden Parteigeschäfte wie Protokollführung / Aktuariat / Finanzwesen / Öffentlichkeitsarbeit
- f) Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen
- g) Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und der Delegiertenversammlungen
- h) Stellungnahme und Beschlussfassung über Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Parteiorgan vorbehalten sind

#### D. Die Rechnungsrevisoren

##### Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Diese haben folgende Aufgaben, wobei diese von mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu erledigen sind:

- a) Prüfung der Jahresrechnung
- b) Kontrolle, ob Mittel und Tätigkeiten gemäss Statuten und Beschlüssen eingesetzt worden sind
- c) Antragstellung über Rechnungsabnahme und Entlastung der Parteileitung an die Delegiertenversammlung

#### IV. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 18

Der SVP des Bezirks Hinwil stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge
- b) Sonderbeiträge
- c) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- d) übrige Einnahmen und Zinsen

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### Art. 19

Der Präsident oder der Vizepräsident führt je kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

##### Art. 20

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar. Die ordentlichen Wahlen finden jeweils in den geraden Kalenderjahren statt.

Art. 21

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Dringliche Beschlüsse des Vorstandes oder der Parteileitung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 22

Anträge haben schriftlich und begründet spätestens fünf Tage vor einer Versammlung beim Versammlungsleiter vorzuliegen. Bei der ordentlichen Delegiertenversammlung beträgt die Frist zehn Tage.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 23

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bezirksvorstandes und sofern sich zwei Drittel der anwesenden Delegierten dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekanntzugeben.

Art. 24

Anträge auf Auflösung der Bezirkspartei müssen drei Monate vor der Delegiertenversammlung beim Bezirksvorstand eingereicht werden und den Kollektivmitgliedern einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Bezirksvorstandes unterbreitet werden. Die Auflösung der Bezirkspartei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch die Parteileitung vollzogen.

Art. 25

Im Falle der Auflösung der Bezirkspartei fällt ein allfälliges Parteivermögen der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich zu, die das Vermögen während zehn Jahren zu verwalten und einer allfällig neu entstehenden Bezirkspartei zur Verfügung zu stellen hat.

VI. Inkrafttreten

Art. 26

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2020 genehmigt. Sie treten per 1. Juli 2020 in Kraft, anstelle der Statuten vom 1. Juni 2011, die mit diesem Zeitpunkt aufgehoben sind.

Bäretswil, 26. Juni 2020

SVP SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI DES BEZIRKS HINWIL

Der Präsident: René Schweizer

Die Aktuarin: Ruth Frei